

OLG Koblenz: Keine Haftung von Arzt und Pfleger für Sturz einer bewegungsbeeinträchtigten Patientin nach Aufklärung über das Unfallrisiko

OLG Koblenz, Beschl. v. 21.07.10 (Az. 5 U 761/10)

Hinweis:

Der Beschluss ist durch die Berufsrücknahme rechtskräftig (L. Barth, 15.12.10)

Leitsätze des Gerichts:

1. Ist der mit einer Knieprothese versorgten erwachsenen und orientierten Patientin gesagt worden, sie dürfe nicht selbständig aufstehen, darf das Klinikpersonal grundsätzlich darauf vertrauen, dass diese Anweisung beachtet wird.

2. Muss die Patientin für eine Untersuchung aus dem Rollstuhl auf eine Untersuchungsliege verbracht werden, darf sie den Umstand, dass der Arzt den Rollstuhl nach der Untersuchung an die Liege schiebt, nicht als Aufforderung verstehen, sich nunmehr ohne fremde Hilfe wieder in den Rollstuhl zu setzen.

(...)

In dem Rechtsstreit

...

(...)

wegen Arzthaftung

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch die Richter am Oberlandesgericht ... am 21.07.2010 beschlossen:

Der Senat beabsichtigt nach vorläufiger Beratung, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Trier vom 27.05.2010, Az. 4 O 90/06, durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern.

Im Einzelnen ist zur Sach- und Rechtslage zu bemerken:

1. Die Klägerin, die seinerzeit als Krankenschwester tätig war, unterzog sich am 21.2.2003 wegen arthrotischer Beschwerden im Krankenhaus der Beklagten zu 1) rechtsseitig einer prothetischen Knieoperation. Nachfolgend wurde sie oral und über einen Femoralis - Katheter mit Analgetika behandelt. Dadurch war das rechte Bein bewegungsunfähig. **Dementsprechend hatte die Klägerin die ärztliche Anweisung erhalten, das Bett nicht eigenständig zu verlassen.** In einem von ihr unterschriebenen Aufklärungsbogen hieß es ergänzend: Nach dem Aufspritzen von Femoralis-Kathetern dürfen Sie nicht ohne Begleitung aufstehen, es besteht sonst die Gefahr eines Sturzes.

Am 27.2.2003 wurde die Klägerin wegen eines Thromboseverdachts zur Durchführung einer Doppler-Sonografie in einen Untersuchungsraum verbracht. Den Transport nahm der als Pfleger beschäftigte Beklagte zu 3) in einem Rollstuhl vor, von dem die Klägerin dann auf eine Liege überwechselte. Dies geschah unter der Assistenz zweier Hilfskräfte.

Die Ultraschalluntersuchung wurde von dem Beklagten zu 2) vorgenommen. **Als er sie beendet und sich kurzfristig abgewandt hatte, erhob sich die Klägerin, um den neben der Liege befindlichen Rollstuhl zu erreichen. Dabei stürzte sie,**

und die Operationswunde riss auf. Es kam zu einer operativen Versorgung, der sich wiederkehrende, anhaltende Rehabilitationsmaßnahmen anschlossen.

Begleitend wurde Anfang 2004 die Prothese ausgetauscht sowie Ende 2005 und Mitte 2007 erneut operiert. Die Arbeitsfähigkeit der Klägerin konnte nicht dauerhaft hergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Klägerin die Beklagten auf materiellen und immateriellen Schadensersatz in Anspruch genommen. Aus ihrer Sicht ist das Unfallereignis vom 27.2.2003 für ihren Leidensweg ursächlich. Die Beklagten treffen der Vorwurf, ihm nicht hinreichend vorgebeugt zu haben.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass die Klägerin eigenverantwortlich gehandelt habe.

Dagegen wendet sich deren Berufung, mit der das Klageverlangen weiter verfolgt wird. Die Klägerin bringt wie schon in erster Instanz vor, medikamentös bedingt nicht zurechnungsfähig gewesen zu sein.

Der Sturz sei dadurch begünstigt worden, dass sie der Beklagte zu 3) nicht in ihrem Bett zur Sonografie transportiert habe. Nach deren Abschluss habe sie der Beklagte zu 2) indirekt dazu ermuntert, sich selbstständig in den Rollstuhl zu begeben, weil er ihn neben die Liege gestellt habe. Notwendige Vorkehrungen zu ihrem Schutz seien unterblieben.

2. Damit vermag die Klägerin nicht durchzudringen. Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Weder der Beklagte zu 3), der am 27.2.2003 mit der Verbringung der Klägerin in den Untersuchungsraum befasst war,

noch den Beklagten zu 2), in dessen Obhut sich die Klägerin nachfolgend bis zu ihrem Sturz befand, haben ihre Pflichten schuldhaft verletzt. Das steht nicht nur ihrer persönlichen Haftung entgegen, sondern schließt auch eine aus §§ 278, 831 BGB herzuleitende Einstandspflicht der Beklagten zu 1) aus.

a) Die Entscheidung des Beklagten zu 3), die Klägerin nicht in ihrem Bett, sondern in einem Rollstuhl zu transportieren, war mit deren Gesundheitszustand vereinbar. Das hat der Sachverständige Prof. Dr. C. mehrfach herausgestellt. Der Transport beinhaltete selbst kein relevantes Risiko und war auch tatsächlich nicht schadensträchtig. Sowohl das Besteigen des Rollstuhls als auch der Wechsel auf die Liege im Untersuchungsraum verliefen ohne Beeinträchtigung. Danach befand sich die Klägerin unter der Aufsicht des Beklagten zu 2). **Der Beklagte zu 3) hatte keinen Grund zu der Annahme, dass dieser seiner ärztlichen Verantwortung und Sorgfaltspflicht nicht entsprechen würde.** Er war auch nicht gehalten, Vorsorge für den Rücktransport der Klägerin zu treffen, indem er dazu von vornherein oder nachträglich ein Bett zur Verfügung stellte. Der Rollstuhl war als Transportmittel grundsätzlich tauglich.

b) Der Beklagte zu 2) verhielt sich sodann ebenfalls situationsangemessen. Die Klägerin stellt das mit der Begründung in Abrede, dass er durch das behauptete Heranschieben des Rollstuhls an die Untersuchungsliege suggeriert habe, sie solle dorthin überwechseln, anstatt sie ermahnd davon abzuhalten, und dass er seine Aufmerksamkeit von ihr abgewandt habe. Das trägt nicht.

Der Beklagte zu 2) brauchte nicht mit der Eigenmächtigkeit der Klägerin zu rechnen, die den Sturz herbeiführte. Die Klägerin war sowohl mündlich als auch durch den zwei Mal von ihr unterschriebe-

nen Aufklärungsbogen schriftlich ermahnt worden, sich nicht allein zu erheben.

Das hatte sie, wie sich bei ihrer Anhörung ergeben hat, ihrerseits sogar noch dem Beklagten zu 3) gesagt, und demgemäß hatte sie sich auch verhalten, ehe sie die Liege bestieg. Dies war unter deutlicher Assistenz (starker Hilfestellung) geschehen.

Von daher durfte der Beklagte zu 2) darauf vertrauen, die Klägerin werde auf der Liege ausharren, bis Pflegekräfte für den Rücktransport herbeigeholt worden waren.

Anzeichen für eine Unzurechnungsfähigkeit der Klägerin, die ein unvernünftiges Verhalten befürchten ließen, wie es sich dann am Ende ergab, bestanden für den Beklagten zu 2) **nicht**.

Weder die Anhörung der Klägerin noch die des Beklagten zu 2) noch der Parteivortrag im allgemeinen haben eine Symptomatik etwa in Form von verbalen Defiziten, Bewusstseinsausfällen oder irrationalen Reaktionen erkennen lassen, die zu Argwohn hätte führen müssen.

Vor diesem Hintergrund könnte eine Haftung des Beklagten zu 2) und, daraus abgeleitet, eine Verantwortlichkeit der Beklag-

ten zu 1) nur daran anknüpfen, dass der Beklagte zu 2) die Klägerin durch Worte oder eine anders als es das behauptete, für sich nichtssagende Bereitstellen des Rollstuhls für den Rücktransport war eindeutige Gestik dazu aufgefordert hätte, sich selbst in den Rollstuhl zu setzen, oder dass er eine entsprechende Ankündigung der Klägerin hingenommen oder sogar befürwortet hätte. Das lässt sich jedoch nicht annehmen.

Dahin geht zwar die Darstellung, die die Klägerin jenseits des schriftsätzlichen Vortrags bei ihrer Anhörung gegeben hat. Aber das ist unvereinbar mit dem Ergebnis der Anhörung des Beklagten zu 2) und auch mit dessen relativ zeitnaher Niederschrift vom 30.12.2004.

3. Nach alledem sollte die Klägerin die Rücknahme ihres Rechtsmittels erwägen. Bis zum 18.8.2010 besteht Gelegenheit .

(...)

© 2010

© IQB – Lutz Barth 2010
>>> **Impressum/Haftungsausschluss** <<<
Für Anregungen und Kritik ist der Verfasser verbunden.
Web: <http://www.iqb-info.de>
E-mail: webmaster@iqb-info.de